S 39 P 64/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Dortmund Sachgebiet Pflegeversicherung

Abteilung 39

Kategorie Gerichtsbescheid

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 39 P 64/01 Datum 05.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 221,04 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 09.06.1998 sowie 5 % Zinsen über dem Basiszinsatz nach <u>§ 247 BGB</u> seit dem 01.01.2002 zuzüglich eines weiteren Betrages in Höhe der Pauschgebühr von 150,- Euro zu zahlen. Kosten aufgrund eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs sind der Klägerin nicht zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Kl \tilde{A} ¤gerin begehrt die Zahlung von r \tilde{A} ½ckst \tilde{A} ¤ndigen Beitr \tilde{A} ¤gen zur privaten Pflegepflichtversicherung f \tilde{A} ½r den Zeitraum vom 01.12.2000 bis zum 30.06.2001 in H \tilde{A} ¶he von 432,32 DM zuz \tilde{A} ½glich Zinsen. Unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses (1,95583) entspricht die Klageforderung einem Betrag von 221,04 Euro. Desweiteren verlangt die Kl \tilde{A} ¤gerin von dem Beklagten die Zahlung der Gerichtskosten (Pauschgeb \tilde{A} ½hr) von 150,- Euro unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Der Beklagte unterzeichnete am 00.00.2000 einen Antrag auf Abschluss einer

Krankenversicherung sowie einer privaten Pflegepflichtversicherung mit Wirkung zum 01.12.2000. Anschlieà end wurde von der Klà gerin ein Versicherungsschein erstellt und an den Beklagten à ¼ bersandt. Der monatliche Beitrag betrug zunà chst 66,16 DM und infolge einer Beitragsminderung ab 01.01.2001 nur noch 61,76 DM. Der Beklagte hat bisher noch keine Beitrà ge an die Klà gerin gezahlt.

Gegen den Beklagten ist am 20.02.2001 ein Mahnbescheid bezüglich der Beiträge vom 01.11.2000 bis zum 28.02.2001 in Höhe von insgesamt 189,68 DM erlassen worden. Der Beklagte hat gegen den Mahnbescheid Widerspruch erhoben.

Nach Abgabe des Verfahrens an das Sozialgericht Dortmund hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der rückständigen Monatsbeiträge bis einschlieÃ□lich Juni 2001 erweitert. Sie hat zudem klargestellt, dass â□□ entgegen der Angaben im Mahnbescheid â□□ die Beiträge ab dem Monat Dezember 2000 für insgesamt sieben Monate von ihr gefordert werden.

Die KlĤgerin ist der Auffassung, dass aufgrund des eindeutigen Antragsformulars, das der Beklagte am 00.00.2000 unterzeichnet habe, zwischen ihr und dem Beklagten ein privater Pflegepflichtversicherungsvertrag wirksam zustande gekommen sei. Aus dem Versicherungsschein und sĤmtlichen Anschreiben an den Beklagten ergebe sich ebenfalls, dass es sich bei dem von dem Beklagten beantragten VertragsverhĤltnis um einen Krankenversicherungsvertrag bzw. Pflegepflichtversicherungsvertrag gehandelt habe. Nach Eintritt des Zahlungsverzuges habe sich die KlĤgerin mit dem Beklagten auf eine Ratenzahlungsvereinbarung verstĤndigt. Da auch die Ratenzahlungsvereinbarung von dem Beklagten nicht eingehalten worden sei, sei der Beklagte von einem ihrer Mitarbeiter, Herrn C, aufgesucht worden. Bei seinen insgesamt zwei Besuchen habe Herr C den Beklagten auf den Beitragsrļckstand angesprochen und nochmals Ratenzahlung angeboten. Bei beiden Besuchen sei der Beklagte nicht zur Zahlung der ausstehenden BeitrĤge in der Lage gewesen.

Die KlĤgerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 432,32 DM nebst 5 % Zinsen \tilde{A}^{1}_{4} ber dem Basiszinssatz nach \hat{A} § 1 des Diskont \tilde{A}^{1}_{4} berleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 seit dem 01.06.2001 zuz \tilde{A}^{1}_{4} glich der Pauschalgeb \tilde{A}^{1}_{4} hr f \tilde{A}^{1}_{4} r das sozialgerichtliche Verfahren zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass er zu keinem Zeitpunkt bei der Klägerin einen Antrag auf Abschluss einer Pflegeversicherung habe unterzeichnen wollen. Richtig sei vielmehr, dass er einen ihm von einem Mitarbeiter der Klägerin vorgelegten Versicherungsantrag blanko unterzeichnet habe, nachdem er diesem Mitarbeiter der Klägerin erklärt habe, dass er â\[\] der Beklagte â\[\] eine Lebensversicherung abschlieÃ\[en wolle. Die Einzelheiten habe der Mitarbeiter der Klägerin nach

Abklärung der Details mit dem Beklagten in den Antrag eintragen sollen. Tatsächlich sei hierdurch eine Pflegeversicherung zu seinen Gunsten abgeschlossen worden, die er zu keinem Zeitpunkt gewünscht oder bewusst beantragt habe.

Das Gericht hat am 06.02.2002 einen Erörterungstermin durchgefÃ $\frac{1}{4}$ hrt, zu dem der ordnungsgemÃ $\frac{2}{4}$ geladene Beklagte nicht erschienen ist. Zum Inhalt der ihm Ã $\frac{1}{4}$ bersandten Sitzungsniederschrift vom 06.02.2002 sowie zu dem Anhörungsschreiben des Gerichts vom 17.04.2002 hat sich der Beklagte nicht geÃ $\frac{2}{4}$ uÃ $\frac{2}{4}$ ert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch Gerichtsbescheid gemäà As 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Der Sachverhalt ist unter Zugrundelegung der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen geklärt. Die Beteiligten sind zum Erlass eines Gerichtsbescheides gehört worden.

Die zulĤssige Klage ist begründet. Die Klägerin hat aufgrund des mit dem Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrages i. V. m. § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 1996) einen Anspruch auf Zahlung der streitigen Versicherungsbeiträge.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist zwischen den Beteiligten mit Wirkung vom 01.12.2000 ein Vertrag $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die private Pflegepflichtversicherung zustande gekommen. Der Abschluss eines Versicherungsvertrages vollzieht sich in der Regel in der Form eines zeitlich vorangehenden Antrages des Versicherungsnehmers nach \hat{A} § 145 BGB und seiner Annahme durch den Versicherer gem \hat{A} \mathbb{A} \mathbb

Der von dem Beklagten am 00.00.2000 unterzeichnete Antragsvordruck bezieht sich nach seinem eindeutigen Erklärungsinhalt auf den Abschluss einer Pflegepflichtversicherung bei der Klägerin. Infolge der oben auf dem Antragsformular aus dem übrigen Text hervorgehoben Ã□berschrift durfte auch der Beklagte die von ihm unterzeichnete Erklärung ausschlieÃ□lich als Antrag auf eine Krankenversicherung sowie Pflegepflichtversicherung und nicht etwa als Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung verstehen. Entgegen der Behauptung des Beklagten handelt es sich bei dem von ihm unterzeichneten Antragsformular nicht um ein Blankett, aus dem das von der Klägerin zu versichernde Risiko nicht zu erkennen war. Selbst wenn der Beklagte aber den Versicherungsantrag ungelesen unterschrieben haben sollte, was aus Sicht des Gerichts lebensfremd und wenig nachvollziehbar erscheint, muss er die Erklärung grundsätzlich so gegen sich gelten lassen, wie sie die Klägerin nach ihrem

objektiven ErklĤrungsgehalt verstehen musste.

Durch à bersendung des von ihr ausgestellten Versicherungsscheines an den Beklagten hat die Klà gerin konkludent die Annahme des Versicherungsantrages vom 00.00.2000 erklà rt.

Im Hinblick auf die Behauptung des Beklagten, dass er dem AuÄ endienstmitarbeiter der Klä¤gerin erklä¤rt habe, eine Lebensversicherung abschlieä en zu wollen, hat sich das Gericht zu einer Beweiserhebung durch Vernehmung des AuÄ endienstmitarbeiters als Zeugen nicht veranlasst gesehen. Denn bei einem unbewussten Auseinanderfallen von Willen und Erklä¤rung kann sich der Erklä¤rende allenfalls im Wege der Anfechtung nach å§ 119 BGB von seiner Erklä¤rung lä¶sen. Die Anfechtung muss nach å§ 121 BGB ohne schuldhaftes Zä¶gern (unverzä¼glich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Eine unverzä¼gliche Anfechtung des Versicherungsvertrages durch den Beklagten nach ä bersendung des Versicherungsscheines vom 16.11.2000 ist nicht erfolgt. Es ist deshalb rechtlich unbeachtlich, ob bei dem Beklagten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrages vom 00.00.2000 ein rechtlich erheblicher Irrtum vorlag.

Der Beklagte ist nach allem dazu verpflichtet, die rückständigen Beiträge für den Zeitraum vom 01.12.2000 bis zum 30.06.2001 an die Klägerin zu zahlen.

Der von der Klå¤gerin geltend gemachte Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges begrå¼ndet. Der Beklagte ist auch ohne Mahnung bzw. vorangegangenen Mahnbescheid hinsichtlich der ausstehenden Gesamtforderung in Hå¶he von 432,32 DM (221,04 Euro) am 01.06.2001 in Verzug geraten (vgl. <u>ŧ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB</u> alter Fassung, der nach <u>Art. 229</u> ŧ 5 EGBGB auf vor dem 01.01.2002 entstandene Schuldverhå¤ltnisse weiterhin anwendbar bleibt, i. V. m. ŧ 8 Abs. 1 Satz 2 MB/PPV 1996). Nach <u>ŧ 288 Abs. 1 BGB</u> alter Fassung ist eine Geldschuld wå¤hrend des Verzugs få¼r das Jahr mit få¼nf Prozentpunkten å¼ber dem Basiszinssatz nach ŧ 1 des Diskontsatz-Ã[berleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 zu verzinsen. Nach <u>Art. 229</u> ŧ 7 EGBGB tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 an die Stelle des vorgenannten Basiszinssatzes der Basiszinssatz des Bå¾rgerlichen Gesetzbuchs.

Der mit der Klage geltend gemachte weitere Anspruch auf Ersatz der Gerichtskosten in Höhe von 150,- Euro ist ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzuges begrýndet. Nach § 286 Abs. 1 BGB alter Fassung (vgl. Art. 229 § 5 EGBGB) ist der Beklagte zum Ersatz des durch die Verzögerung der Leistung entstandenen Schadens verpflichtet. Als Verzugsschaden zu ersetzen sind grundsätzlich auch die Kosten der Rechtsverfolgung. Eine Ersatzpflicht besteht fÃ⅓r alle notwendigen und sachdienlichen Kosten der prozessualen Rechtsdurchsetzung (vgl. Pahland, BÃ⅓rgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage, § 286 Anm. 7). Um derartige notwendige und sachdienliche Kosten handelt es sich bei den von der Klägerin nach § 184 SGG in der ab 02.01.2002 geltenden Fassung zu entrichtenden Pauschalgebühr von 150,- Euro. Die zuvor bereits von der Klägerin entrichtete Gebühr für das Mahnverfahren wird nach § 184 Abs. 1 Satz 3 SGG

auf die Pauschgeb $\tilde{A}^{1/4}$ hr angerechnet, so dass die Kl \tilde{A} ¤gerin insgesamt mit Gerichtskosten in H \tilde{A} ¶he von 150,- Euro belastet wird.

Eine Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz der Gerichtskosten besteht ungeachtet des Umstands, dass nach <u>§ 193 Abs. 4 SGG</u> in der ab 02.01.2002 geltenden Fassung der KlĤgerin ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch gegenļber dem Beklagten nicht zusteht. Nach dieser Vorschrift sind die Aufwendungen der Behörden und der in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, zu denen auch die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung gehä¶ren, nicht erstattungsfĤhig. Für die Kammer sind jedoch keine schutzwürdigen Belange des säumigen Beitragszahlers ersichtlich, die ein Durchgreifen der einschrÄxnkenden Regelung des § 193 Abs. 4 SGG auf den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gebieten wýrden. Auch die durch den Gesetzgeber mit der Regelung des <u>§ 193 Abs. 4 SGG</u> offenbar bezweckte Gleichbehandlung der Unternehmen der privaten Pflegeversicherung mit den Ķffentlich-rechtlichen Pflegekassen, kann in FĤllen des Zahlungsverzuges nicht zu einem Ausschluss des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs få½hren. Die Klågerin als Unternehmen der privaten Pflegeversicherung hat nämlich â∏ anders als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Pflegekasse) mit eigener Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten und zu deren Vollstreckung â∏ keine Möglichkeit, ohne staatliche Hilfe einen vollstreckungsfÄxhigen Titel gegen sÄxumige und wie vorliegend in Verzug befindliche Schuldner zu erlangen. Die KlĤgerin ist insofern auf den Ķffentlich-rechtlichen JustizgewĤhrungsanspruch gemĤÄ∏ Art. 19 und Art. 92 ff des Grundgesetzes angewiesen (vgl. hierzu auch Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 15.06.1999, Az: <u>S 39 P 202/98</u>).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 Abs. 4 SGG</u>. Wie zuvor bereits dargelegt, steht der Klägerin ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten nicht zu.

Die nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausgeschlossene Berufung wird nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil die Kammer die Rechtsfrage fýr grundsätzlich hält, ob der Klägerin als Unternehmen der privaten Pflegeversicherung hinsichtlich der ihr entstandenen Gerichtskosten ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch ungeachtet der Vorschrift des § 193 Abs. 4 SGG in der ab 02.01.2002 geltenden Fassung zusteht. Die Regelung des § 144 Abs. 4 SGG, wonach die Berufung ausgeschlossen ist, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt, greift hier nicht ein. Sinn der Regelung ist es, die Berufung nicht auf die prozessuale Kostenentscheidung zu beschränken. Die Berufung ist aber von der Kammer wegen der Entscheidung ýber die Kosten im Rahmen der Hauptsache zugelassen worden.

Dass ein Gerichtsbescheid ergangen ist, macht die Zulassung der Berufung wegen grundsĤtzlicher Bedeutung nicht unmĶglich (vgl. Meyer/Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage, § 105 Anm. 16).

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024